

TOP 2: Landesdüngeverordnung

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landesdüngeverordnung.

Erläuterungen:

Mit dem sogenannten „Düngepaket“ wurde das deutsche Düngerecht im Jahr 2017 umfassend überarbeitet. Teil des Pakets war die Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305). Mit ihr wurde auch die Düngeverordnung novelliert. Dadurch sollte insbesondere die Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1) in nationales Recht umgesetzt werden.

Die EU-Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung dieser EU-Nitratrichtlinie eingeleitet. Aufgrund der daraufhin erfolgten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) musste die Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) geändert werden. Diese Änderung ist zum 1. Mai 2020 in Kraft getreten.

Nach § 13 a Abs. 2 der geänderten Düngeverordnung gelten ab dem 1. Januar 2021 in mit Nitrat belasteten und (mit Phosphat) eutrophierten Gebieten abweichende oder ergänzende Anforderungen. Diese Gebiete sind nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 DüV durch die Landesregierungen in einheitlicher Weise nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete (AVV GeA) daher bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2020 auszuweisen. Die AVV GeA der Bundesregierung wurde am 18. September 2020 im Bundesrat verabschiedet und am 10. November 2020 im Bundesanzeiger (BAnz. AT 10.11.2020 B4) veröffentlicht. Nun müssen die Bundesländer in Verordnungen nach § 13 a Abs. 3

Satz 1 DüV in den mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten neben den Anforderungen nach § 13 a Abs. 2 DüV mindestens zwei zusätzliche Anforderungen zur Verringerung der Nitratbelastung oder Eutrophierung ab 1. Januar 2021 vorschreiben.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen der (Bundes-)Düngeverordnung wird die Neufassung der Landesdüngeverordnung einer Änderungsverordnung vorgezogen. Aus dem gleichen Grund soll die Neufassung wieder als Verordnung der Landesregierung erlassen werden.

In der Düngeverordnung wurden viele Maßnahmen, die den Ländern zuvor zur Auswahl zur Verfügung standen, verbindlich vorgegeben. Mit der Neufassung der Landesdüngeverordnung werden die durch Bundesrecht zusätzlich geforderten Vorgaben geregelt.